

Antrag nur in Ausnahmefällen erforderlich!

Der Antrag auf Elterngeld in Bayern gilt im Falle einer Bewilligung von Elterngeld gleichzeitig als Antrag auf Familiengeld für dieses Kind. In diesem Fall müssen Sie daher das nachstehende Antragsformular **nicht** ausfüllen. Das ZBFS wird Ihnen von sich aus Familiengeld bewilligen.

Wenn Ihnen in Bayern für Ihr Kind Elterngeld **nicht** bewilligt wurde, können Sie dieses Antragsformular oder den Online-Antrag unter www.familiengeldantrag.bayern.de nutzen.

Bitte beachten Sie die Antragsfristen (siehe Infoblatt).

Ihr Browser zeigt keine Adresse an? Dann finden Sie [hier die zuständige Familiengeldstelle](#).

Kind, für das Familiengeld beantragt wird ☞ Bitte Geburtsurkunde beifügen (bei Mehrlings- geburten für jedes Kind) ☞	Nachname:	Vorname:		
	Geburtsdatum:	Geburtsort:		
	Mehrlingsgeburt Zahl:	Vorname(n):		
	☐ Adoption/Adoptionspflege	Datum der Haushaltsaufnahme:		
Antragsteller/in	☐ Frau ☐ Herr ☐ ohne Anrede			
	Nachname:		Vorname:	
	Geburtsdatum:		Geburtsname:	
	Straße:		Hausnummer:	
	PLZ:		Ort:	
Sorgerecht	☐ Ich bin sorgeberechtigt ☐ Ich bin nicht sorgeberechtigt, aber der sorgeberechtigte Elternteil stimmt zu, dass ich Familiengeld beziehen kann			
Staatsangehörigkeit	☐ deutsch ☐ EU-/EWR-Staat/Schweiz: _____ ☐ andere Staatsangehörigkeit: _____ ☞ Nachweis zum Aufenthaltsrecht erforderlich, siehe Infoblatt ☞			
Auslandsbezug/ vergleichbare Familienleistungen	Sie oder Ihr/Ihre Ehegatte/Ehegattin, Lebenspartner/in oder der andere Elternteil • haben bzw. hat einen Bezug zum Ausland (z.B. Arbeitsverhältnis im Ausland, konsularische Vertretung usw.) und/oder • erhalten bzw. erhält aus dem In- oder Ausland vergleichbare Familienleistungen ☐ nein ☐ ja ☞ Anlage ist beigelegt ☞			
Höhe Familiengeld/ ältere Kinder im Haushalt	Das Familiengeld erhöht sich von 250 Euro auf 300 Euro, wenn im Haushalt noch mindestens zwei ältere Kinder leben (bei Mehrlingen auch gleichaltrige Kinder)			
	Nachname: _____ _____ _____	Vorname: _____ _____ _____	Geburtsdatum: _____ _____ _____	Kindergeldanspruch: ☐ ja ☐ nein ☐ ja ☐ nein
Bezugszeitraum	Ich beantrage Familiengeld ☞ bei Adoptionspflege siehe insbesondere Info Seite 2 ☞ ☐ vom 13. Lebensmonat bis 36. Lebensmonat (höchstmögliche Leistungsdauer) ☐ vom ____ Lebensmonat bis ____ Lebensmonat (Begrenzung z.B. bei Zuzug nach oder Wegzug aus Bayern) ☞ Anspruch höchstens bis zum 36. Lebensmonat (Vollendung drittes Lebensjahr) ☞			

Informationen zum Bayerischen Familiengeld Hinweise zum Antrag

WICHTIGE Antragsfristen

Der Antrag kann frühestens drei Monate vor dem 13. Lebensmonat bzw. vor dem beabsichtigten späteren Leistungsbeginn gestellt werden. Zuvor gestellte Anträge sind unbeachtlich.

Familiengeld wird rückwirkend nur für die letzten drei Monate vor Beginn des Monats geleistet, in dem der Antrag eingegangen ist und nur für Kinder, die bis 31.12.2024 geboren wurden.

Anspruchsvoraussetzungen

Das Familiengeld erhält, wer

- seine Hauptwohnung oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Freistaat Bayern hat,
- mit seinem Kind in einem Haushalt lebt,
- dieses Kind selbst erzieht und für eine förderliche frühkindliche Betreuung sorgt.

Das Familiengeld soll zur Betreuung des Kindes verwendet werden. Die Kinderbetreuung ist als zusammenfassender Begriff für die pflegende, beaufsichtigende und entwicklungsfördernde Tätigkeit gegenüber Kindern zu verstehen. Neben der Betreuung in der Familie, durch Eltern, Geschwister, Großeltern usw., kommt insbesondere die privat organisierte Kindertagesbetreuung in Betracht

Alle Anspruchsvoraussetzungen müssen im Bezugszeitraum vorliegen.

Familiengeld kann auch bezogen werden, wenn für das Kind eine Kindertageseinrichtung in Anspruch genommen wird. Das Familiengeld ist damit unabhängig von der gewählten Betreuungsform. Ebenso kommt es beim Familiengeld nicht auf das Einkommen und eine Erwerbstätigkeit an.

Bei Mehrlingen besteht für jedes Kind ein eigener Anspruch.

Bei einem gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes außerhalb eines Mitgliedsstaats der EU, des EWR bzw. der Schweiz wird Familiengeld nicht gezahlt.

Kindschaftsverhältnis

Familiengeld erhalten

- Eltern
- Eltern, die ein Kind in Adoptiopflege nehmen,
- Personen, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft zusammen leben („Lebenspartner“),
- der nicht sorgeberechtigte Elternteil mit Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils.

Anspruch auf Familiengeld hat auch, wer ein Kind des Ehegatten, der Ehegattin, des Lebenspartners oder der Lebenspartnerin in seinen Haushalt aufgenommen hat („Stiefkind“).

Die Adoption bzw. der Beginn der Adoptiopflege ist durch eine Bestätigung des Jugendamtes oder der Adoptiovermittlungsstelle nachzuweisen.

In Fällen besonderer Härte, insbesondere bei schwerer Krankheit, Behinderung oder Tod eines Elternteils, haben Verwandte bis zum dritten Grad (Großeltern, Tanten, Onkel, ältere Geschwister des Kindes) und ihre Ehegatten oder Lebenspartner Anspruch auf Familiengeld, wenn sie die übrigen Anspruchsvoraussetzungen nach Art. 2 Abs. 1 BayFamGG erfüllen und von anderen berechtigten Personen Familiengeld nicht in Anspruch genommen wird.

Antrag

Ein Antrag auf Familiengeld ist nicht erforderlich, wenn in Bayern Eltern-geld bezogen wurde oder wird. In diesen Fällen gilt der Antrag auf Eltern-

geld auch als Antrag auf Familiengeld.

In allen anderen Fällen (z.B. Zuzug aus einem anderen Bundesland, Überschreiten der Einkommensgrenze im Elterngeld und Vorliegen von grenzüberschreitenden Sachverhalten) ist das Familiengeld **schriftlich** zu beantragen. Der Antrag kann frühestens drei Monate vor dem Beginn des 13. Lebensmonats bzw. vor dem beabsichtigten späteren Leistungsbeginn gestellt werden.

Das Familiengeld wird rückwirkend nur für die **letzten drei Lebensmonate** vor der Antragstellung geleistet.

Beispiel:

- | | |
|---|------------|
| • Geburt des Kindes | 04.11.2018 |
| • Beginn des Familiengeldes frühestens ab 13. Lebensmonat | 04.11.2019 |
| • Antragseingang | 26.03.2020 |
| • Anspruchsbeginn | 04.12.2019 |

Bitte stellen Sie den Antrag rechtzeitig!

In **Adoptions- und Adoptiopflegefällen** tritt an die Stelle des Geburtstages der Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes bei der berechtigten Person (soweit in den Erläuterungen das Wort „Lebensmonat“ verwendet wird, ist in diesen Fällen der entsprechende Monat ab der Aufnahme des Kindes bei der berechtigten Person zu verstehen).

Örtlich zuständig ist in der Regel die **Regionalstelle des Zentrums Bayern Familie und Soziales (ZBFS)**, in dessen Regierungsbezirk sich die **Hauptwohnung** oder der **gewöhnliche Aufenthalt** befindet

(<https://www.zbfs.bayern.de/familie/zustaendigkeit-familienleistungen.php>).

Kind, für das Familiengeld beantragt wird

Die Geburtsurkunde ist immer beizufügen, sofern diese dem ZBFS noch nicht vorliegt (z.B. wegen eines abgelehnten Antragsverfahrens).

Bei **Mehrlingsgeburten** besteht für jedes Kind ein Anspruch auf Familien-geld. Es genügt das Ausfüllen eines Antragsformulars, sofern die Angaben für alle Mehrlinge zutreffen.

Für Adoptions- oder Adoptiopflegekinder ist die Bestätigung des Jugendamtes bzw. der Adoptiovermittlungsstelle über die Haushaltsauf-nahme beizufügen.

Antragsteller/in

Erfüllen beide Elternteile oder Lebenspartner gleichzeitig die Anspruchs-voraussetzungen, ist das Familiengeld demjenigen zu zahlen, den sie zum Berechtigten bestimmen. Die Eltern können den möglichen Anspruchszeit-raum auch untereinander aufteilen. Einzelne Abschnitte müssen mindes-tens einen Lebensmonat des Kindes umfassen.

Auch für den Fall, dass ein Wechsel in der Anspruchsberechtigung vor-gesehen ist, ist der Antrag von beiden Berechtigten zu unterzeichnen. Es muss jedoch jeder Elternteil oder Lebenspartner zur Feststellung der An-spruchsvoraussetzungen einen eigenen Antragsvordruck ausfüllen.

Sorgerecht

Wer nicht sorgeberechtigt ist, erhält Familiengeld nur, wenn der/die Sorgeberechtigte zustimmt. Der allein sorgeberechtigte andere Elternteil erklärt mit seiner Unterschrift die Zustimmung zur Inanspruchnahme des Familiengeldes durch den nicht sorgeberechtigten Antragsteller/die nicht sorgeberechtigte Antragstellerin.

Staatsangehörigkeit

Bei Hauptwohnung in Bayern:

Freizügigkeitsberechtigte ausländische Personen haben grundsätzlich Anspruch auf Familiengeld.

Nicht freizügigkeitsberechtigte ausländische Personen haben Anspruch auf Familiengeld, wenn sie

- eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU,
- eine Niederlassungserlaubnis oder
- eine Beschäftigungsduldung

besitzen.

Sie haben ebenfalls Anspruch auf Familiengeld, wenn sie

- eine Blaue Karte EU
- eine ICT-Karte
- eine Mobiler-ICT-Karte oder
- eine Aufenthaltserlaubnis

besitzen **und** der jeweilige Aufenthaltstitel für mehr als sechs Monate zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt, berechtigt hat oder diese erlaubt.

In diesen Fällen besteht jedoch **kein Anspruch**, wenn die Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde

- zum Zweck einer Au-Pair-Beschäftigung, einer Saisonbeschäftigung oder eines Studiums oder
- nach § 23 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) wegen eines Krieges im Heimatland oder nach den §§ 23a, 24, 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG und die Person sich seit weniger als drei Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhält.

Keinen Anspruch auf Familiengeld haben ferner ausländische Personen, die im Freistaat Bayern weder Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer oder Selbständige noch auf Grund des § 2 Abs. 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU freizügigkeitsberechtigt sind, und ihre Familienangehörigen für die ersten drei Monate ihres Aufenthalts.

Nachweis des Aufenthaltsrechts

Sind Sie **nicht freizügigkeitsberechtigt**, weisen Sie Ihr Aufenthaltsrecht bitte mit einer **Kopie Ihres elektronischen Aufenthaltstitels einschließlich Zusatzblätter** oder **Kopien Ihres Reisepasses bzw. Daueraufenthaltskarte-EU** nach. Daten, die nicht das Aufenthaltsrecht und nicht die Identität betreffen, können geschwärzt werden.

Verlängerung des Aufenthaltstitels

Ein lückenloser Anspruch auf Zahlung von Familiengeld besteht nur, wenn die Verlängerung des Aufenthaltstitels rechtzeitig beantragt und die Antragstellung durch Vorlage einer Bescheinigung nach § 81 Abs. 5 i.V.m. Abs. 4 AufenthG nachgewiesen wird.

Höhe Familiengeld / ältere Kinder im Haushalt

Die Höhe des Familiengeldes hängt davon ab, ob die Leistung für das erste/ zweite oder für ein weiteres Kind des/der Berechtigten bewilligt wird.

Bei der Festlegung der Reihenfolge der Kinder werden die älteren Kinder berücksichtigt,

- die mit im Haushalt leben und
- für die Kindergeld bezogen wird.

Hinsichtlich der Zahl der Kinder sind die Familienverhältnisse zum Zeitpunkt der Bewilligung maßgeblich.

Das Familiengeld beträgt monatlich 250 Euro, ab dem dritten Kind monatlich 300 Euro.

Bei Mehrlingen zählt die höchste Rangstufe für alle Mehrlingskinder.

Familiengeld wird im Laufe des Lebensmonats gezahlt, für den es bestimmt ist.

Bezugszeitraum

Familiengeld wird für **Lebensmonate** des Kindes im zweiten und dritten Lebensjahr des Kindes, also vom ersten Tag des 13. bis zur Vollendung des 36. Lebensmonats, gezahlt. Es kann maximal für 24 Lebensmonate bezogen werden. Ein Bezug nach dem 36. Lebensmonat (3. Geburtstag) ist ausgeschlossen.

Adoptionspflege

Anspruch auf Familiengeld haben auch Eltern, die ein Kind in Adoptionspflege genommen haben. Familiengeld wird grundsätzlich ab dem 13. Monat der Aufnahme gezahlt und endet spätestens mit Vollendung des dritten Lebensjahres.

Soweit in den Erläuterungen das Wort „Lebensmonat“ verwendet wird, ist in diesen Fällen der entsprechende Monat ab der Aufnahme des Kindes bei der berechtigten Person zu verstehen.

Vorzeitiges Anspruchsende

Der Anspruch auf das Familiengeld endet mit Ablauf des Lebensmonats, in dem eine Anspruchsvoraussetzung entfallen ist (siehe oben), z.B. bei Wegzug aus Bayern.

Hauptwohnung / gewöhnlicher Aufenthalt in Bayern

Hauptwohnung ist die Wohnung, die überwiegend genutzt wird und wo sich der Lebensmittelpunkt der Familie befindet. Bei mehreren Wohnungen ist eine Bescheinigung der zuständigen Meldebehörde vorzulegen, aus der sich ergibt, welche Wohnung seit wann die Hauptwohnung ist. Den **gewöhnlichen Aufenthalt** hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort nicht nur vorübergehend verweilt.

Aufenthalt außerhalb Bayerns

Ein Anspruch besteht nur, wenn die Hauptwohnung oder der gewöhnliche Aufenthalt während des Bezugszeitraums in Bayern liegt. Geben Sie die Hauptwohnung oder den gewöhnlichen Aufenthalt in Bayern auf, tragen Sie bitte das entsprechende Datum ein.

Wohnsitz / gewöhnlicher Aufenthalt im Ausland

EU-/EWR-Bürger/innen mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU, des EWR oder der Schweiz können unter bestimmten Voraussetzungen Familiengeld erhalten, wenn sie oder ihr/e (Ehe)Partner/in in einem inländischen Arbeitsverhältnis stehen.

Keinen Anspruch auf Familiengeld haben in der Regel außerhalb der EU-/EWR-Staaten/Schweiz **Entsandte, Entwicklungshelfer/innen, Missionare** und deren im Haushalt lebende Ehegatten/Ehegattinnen oder Lebenspartner/innen.

Gemeinsamer Haushalt / Erziehung des Kindes

Haushalt ist die auf Dauer angelegte Wirtschafts- und Wohngemeinschaft innerhalb der Familie. Eine vorübergehende Unterbrechung (z.B. Krankenhausaufenthalt des Kindes) ist unschädlich.

Voraussetzung für den Bezug von Familiengeld ist, dass der/die Berechtigte das Kind selbst erzieht. Es besteht jedoch keine Pflicht, das Kind durchgehend selbst zu betreuen. Familiengeld kann auch bezogen werden, wenn für das Kind beispielsweise eine Kindertageseinrichtung in Anspruch genommen wird.

Anrechnung auf andere Sozialleistungen

Das Familiengeld dient nicht der Existenzsicherung, sondern darüber hinausgehenden Bedarfen. Es soll auf existenzsichernde Sozialleistungen daher nicht angerechnet werden.